OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-100135/7/RK/MH

Datum: Linz, 28. Jänner 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Mag. Dr. I E E, vertreten durch B-B-M, Rechtsanwälte, K-straße X, X L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 15.11.2019, GZ: BHRI/919120045721/19, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2020 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe im Schuldspruch abgewiesen, dass die verletzte Verwaltungsvorschrift zu lauten hat:

„§ 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, idF LGBl. Nr. 95/2017 in Vermerk des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23.08.2018, GZ: LVwG-151394/14/RK/AKe.“

II. Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 5.400,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 50 Stunden) herabgesetzt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 540,- Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) vom 15.11.2019, GZ: BHRI/919120045721/19, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 (in der Folge: Oö. BauO 1994) eine Geldstrafe in Höhe von 10.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden, zuzüglich Verfahrenskostenbeitrag von 1.000 Euro verhängt.

I.2. Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Grundstücke Nr. X1 und X2, KG N

Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde N vom 08.06.2017, Zl. Bau.-18 003/2017 P, wurde Ihnen aufgetragen den Wohnhausneubau mit Geräteschuppen und Senkgrube auf den Grundstücken Nr. X1 und X2, KG X N, Gemeinde N, entsprechenden den Markierungen im beigefügten Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil des Spruches bildet, innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides abzutragen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde vom Oö. Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 23.08.2018, GZ: LVwG-151394/14/RK/AKe, mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als Ihnen aufgetragen wurde, die gegenständliche bauliche Anlage innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes abzutragen und der vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Rechtskraft trat mit Zustellung des Erkenntnisses am 30.08.2018 ein. Die Frist für die Erfüllung des Bescheidauftrages ist somit am 28.02.2019 abgelaufen.

Laut Mitteilung der Gemeinde N vom 05.08.2019 sowie der vorliegenden Lichtbilder vom 20.08.2019 sind Sie dem Bescheidauftrag bisher nicht nachgekommen. Sie haben daher eine baubehördliche Anordnung nicht bescheidgemäß erfüllt.“

I.3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schriftsatz vom 16.12.2019 rechtzeitig Beschwerde und beantragte, das Verwaltungsgericht möge nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und nach Einvernahme der Bf das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben. Begründend führte die Bf nach ausführlicher Darstellung des dem gegenständlichen Straferkenntnisses vorangegangenen baubehördlichen und baupolizeilichen Verfahrens im Wesentlichen aus, eine Bestrafung sei nach § 6 VStG ausgeschlossen, da die Bf in einer verwaltungsstrafrechtlichen Notlage sei. Nur der Bruch des § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 ermögliche es ihr, die Folgen des amtsmissbräuchlichen Verhaltens des Bürgermeisters abzuwehren und ihr

grundrechtlich gewährleistetes Eigentum an dem Rohbau zu schützen. Sie habe auch alle verwaltungsrechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Möglichkeiten rechtzeitig und vollständig zur Abwendung der eingetretenen Zwangslage ergriffen.

I.4. Mit Schreiben vom 23.12.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Am 15.12.2020 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die Bf, der rechtsfreundliche Vertreter der Bf sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

II. Sachverhalt:

II.1. Die Bf hat bis zum 20.08.2019 den näher bezeichneten rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde N vom 14.02.2017, GZ: Bau.-18 003/2017 Kr., abgeändert durch den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde N vom 08.06.2017, GZ: Bau.-18 003/B1/2017 P, dieser wiederum abgeändert durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23.08.2018, LVwG-151394/14/RK/AKe (die dagegen eingebrachte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde mit Beschluss vom 26.11.2018, GZ: E 4033/2018-5, abgelehnt; die dagegen eingebrachte außerordentliche Revision wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 27.02.2019, GZ: Ra 2019/05/0040-3, zurückgewiesen), nicht erfüllt (ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.2. Die baubehördliche Anordnung, den Wohnhausneubau mit Geräteschuppen und Senkgrube auf den Grundstücken Nr. X2 und X1, KG X N, abzutragen und den vorherigen Zustand wieder herzustellen, wurde von der Bf bis 20.08.2019 nicht bescheidgemäß erfüllt (Mitteilung der belangten Behörde vom 05.08.2019, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Lichtbilder vom 20.08.2019, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.12.2020. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt. Nach Abs. 2 leg. cit. sind Übertretungen in diesem Fall von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro zu bestrafen. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat die Grundlage einer jeden Strafbemessung.

IV.2. Das im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Delikt ist hinsichtlich des Seinsbereiches insofern unumstritten, als dieses auf einer (mit behördlichem baupolizeilichem Bescheid vom 08.06.2017, GZ: Bau-18 003/B1/2017 P, mit nachfolgendem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23.08.2018, GZ: LVwG-151394/14/RK/AKe, sowie nachfolgend mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26.11.2018, GZ: E 4033/2018-5, sowie mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.02.2019, GZ: Ra 2019/05/0040-3, jeweils bestätigten) der Beschwerdeführerin gegenüber geschaffenen rechtskräftigen subjektiven Rechtslage aufbaut.
Im Weiteren ist von einem bescheidlosen Zustand auszugehen, welcher aber gerade den Gegenstand des in Beschwer gezogenen Straferkenntnisses vom 15.11.2019, GZ: BHRI/919120045721/19, bildet.

IV.3. Das hier relevante verwaltungsgerichtliche Erkenntnis vom 23.08.2018 ist rechtskräftig (siehe Punkt II.1.).

Der objektive Tatbestand der der Bf angelasteten Verwaltungsübertretungen ist hier unzweifelhaft erfüllt. Die Bf bestreitet auch nicht, die unter Punkt II. dargelegte behördliche Anordnung nicht erfüllt zu haben.

IV.4. Soweit die Bf einwendet, bei einer gesetzeskonformen Kundmachung der Flächenwidmungsplanänderung für die verfahrensgegenständliche Liegenschaft, welche die Bf im zivilgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreibt, sei der vom Beseitigungsbescheid betroffene Neubestand iSd § 49 Oö. BauO 1994 nachträglich genehmigungsfähig und sei die Bf in Bezug auf die Beseitigungspflicht in der Notlage, dass sie dieser nicht entsprechen könne, bevor diese Verfahren ausgeschöpft, - rechtskräftig beendet - und entschieden sind, übersieht die Bf, dass eine inhaltliche Prüfung oder gar Abänderung des rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrages im nachfolgenden Strafverfahren nicht mehr erfolgen kann (vgl. sinngemäß VwGH v. 27.04.2017, Ra 2017/07/0033, 25.06.2015, Ra 2015/07/0072, 20.11.2014, Ra 2014/07/0085).

IV.5. Mit dem Vorbringen der Bf hinsichtlich des anhängigen Vollstreckungsverfahrens, wonach sich das Bundesdenkmalamt eingeschaltet habe und eine Entscheidung ausständig sei, und aus Sicht der Bf die Erfüllung des

Beseitigungsauftrages nicht durchgesetzt werden könne, verkennt die Bf, dass das Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der Durchsetzung des Beseitigungsauftrages nicht verfahrensgegenständlich ist.

IV.6. Wenn die Bf einwendet, nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH v. 07.03.2015, Ra 2014/05/0051) dürfe ein baupolizeilicher Abbruchauftrag erst nach rechtskräftiger Abweisung oder Zurückweisung eines Bauansuchens vollstreckt werden, wird darauf hingewiesen, dass das Vollstreckungsverfahren nicht verfahrensgegenständlich ist. Die Bf gibt zudem selbst an, dass in einem ersten Schritt notwendigerweise die Kundmachung der Flächenwidmungsplanänderung erforderlich ist, also noch kein Bauansuchen der Bf vorliegt, weshalb auf dieses Vorbringen der Bf nicht weiter einzugehen ist.

IV.7. Hinsichtlich des Verschuldens ist festzuhalten, dass die der Bf angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Ein solcher Entlastungsnachweis wurde von der Bf nicht geführt.

IV.8. Das wesentliche Vorbringen der Beschwerdeführerin geht in der Sache (neben hier nicht unmittelbar relevanten Ausführungen zum Hergang der Angelegenheit in raumordnungsrechtlichem Sinne) in Richtung einer verwaltungsstrafrechtlichen Notlage, mit welchem Vorbringen auf eine Heranziehung des § 6 VStG, welcher eine Strafbarkeit allenfalls ausschließen würde, hingezielt wird.

Von der Bf wurde eingewendet, es läge im Sinne des § 6 VStG eine „verwaltungsstrafrechtliche Notlage“ vor, da nur der Bruch des § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 es der Bf ermögliche, die Folgen des amtsmissbräuchlichen Verhaltens des Bürgermeisters abzuwehren und ihr grundrechtlich gewährleistetes Eigentum an dem Rohbau zu schützen.

Eine anfällige Notstandssituation für die Beschwerdeführerin hat der festgestellte Sachverhalt jedoch nicht gezeitigt, wie dies auch für Notwehr und entschuldigenden – sowie rechtfertigenden Notstand gilt.

Ausgehend von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter Notstand iSd § 6 VStG nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten zu verstehen, indem man sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer

Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass man eine im Allgemeinen strafbare Handlung begeht.
In der Möglichkeit einer wirtschaftlichen Schädigung, durch die die Lebensmöglichkeiten selbst nicht unmittelbar bedroht sind, kann eine unmittelbar drohende Gefahr und ein Notstand im vorbezeichneten Sinn nicht gesehen werden (VwGH v. 03.03.1994, GZ: 93/18/0090, betreffend das Vermögen auch VwGH v. 31.10.1990, GZ: 90/02/0118).
Somit sind insbesondere auch auf bloß mögliche nachteilige (hier: wirtschaftliche) Folgen verweisende Gründe mangels Unmittelbarkeit einer drohenden Gefahr nicht geeignet, die Annahme eines solchen Notstandes zu rechtfertigen (vgl. VwGH v. 03.03.1994, GZ: 93/18/0090; 11.07.2001, GZ: 98/03/0239; 24.07.2001, GZ: 97/21/0622).
Auch scheitert es bereits daran, dass die Bf die von ihr argumentierte „Zwangslage“, was in sämtlichen befassten Instanzen im Ergebnis bestätigt wurde, selbst verschuldet hat, weshalb die Annahme einer Notstandssituation bereits ausscheidet (VWGH v. 20.10.1992, GZ: 92/04/0151).

Die höchstgerichtliche Judikatur ist bei der Anwendung des § 6 VStG streng und lässt eine Entschuldigung kraft Notstands nur in Ausnahmefällen zu (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 6 Rz 12 [Stand 01.05.2017, rdb.at], mwN).

Das Vorliegen eines solchen entschuldigenden Notstandes kann die Bf mit ihren Beschwerdeausführungen nicht darlegen, eine Notstandssituation iSd § 6 VStG liegt nicht vor.
Wie schon ausgeführt, hat sich die Bf aus eigenem Verschulden durch die Umsetzung ihres Bauvorhabens ohne entsprechenden baurechtlichen Konsens in eine Zwangslage gebracht, die die Bf nicht iSd § 6 VStG entschuldigen kann (vgl. idS VwGH v. 30.06.1993, GZ: 93/02/0066; 13.01.1994, GZ: 91/19/0200).

Die vorliegende Verwaltungsübertretung ist der Bf daher sowohl in objektiver, als auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.9. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und

allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.10. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 57 Abs. 1 Z. 11 iVm Abs. 2 Oö. BauO 1994 36.000 Euro.

Die belangte Behörde ist unbestritten von einem monatlichen Einkommen der Bf von 3.000 Euro, bei durchschnittlichem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Als strafmildernd wertete die belangte Behörde die Unbescholtenheit der Bf, sonstige Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe lagen nicht vor. Die belangte Behörde begründete die Strafhöhe von ca. 28 % der gesetzlichen Höchststrafe u.a. mit spezial- und generalpräventiven Aspekten.
Aus spezialpräventiven Gründen war zu berücksichtigen, dass die Bf den verfahrensgegenständlichen Schwarzbau, der eine Grundfläche von ca. 600 m² erfasst, ab dem Jahr 2012 unter Außerachtlassung der baurechtlichen Vorschriften errichtete.
Bei der Abwägung aus spezialpräventiven Gründen konnte diese auch berücksichtigen, dass die Bf bereits im Jahr 2014 wegen der konsenslosen Errichtung dieses Schwarzbaus rechtskräftig bestraft worden ist, wenngleich diese Bestrafung mehr als fünf Jahre zurück liegt und daher nicht mehr als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen ist.
Daraus ergibt sich aber, dass der Bf mangelndes Unrechtsbewusstsein in Bezug auf die Einhaltung baurechtlicher Bestimmungen über einen längeren Zeitraum bereits gezeigt hat.
Weiters ist der belangten Behörde nicht entgegenzutreten, wenn diese die Strafhöhe aus generalpräventiven Gründen notwendig erachtet, da die Öffentlichkeit – auch aufgrund der beträchtlichen Größe des Schwarzbaus – mit Interesse den Ausgang des Verfahrens verfolge, weshalb von dieser ein Zeichen zu setzten sei, dass der Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen eine erhebliche Bedeutung zukomme und Verstöße streng geahndet würden.

Auch ist von einem nicht minderen Unrechtsgehaltes der Tat der Verletzung des bedeutenden Rechtsgutes der konsequenten Erfüllung baupolizeilicher Aufträge, ja – behördlicher Anordnungen an sich – auszugehen.

In nicht unerheblicher Weise hat die Bf nämlich dieses Rechtsgut verletzt, weil sie längere Zeit hindurch trotz der ihr mehrfach aufgezeigten - klar entgegenstehenden - Rechtslage die behördlichen Anordnungen unbefolgt ließ.

In subjektiver Hinsicht waren für die Bf die Milderungsgründe der Unbescholtenheit sowie - nunmehr zusätzlich - die lange Verfahrensdauer für diese günstig zu berücksichtigen.

Das Ausmaß des Verschuldens der Bf ist schon deswegen nicht etwa als besonders gering zu betrachten, da diese eben in zumindest fahrlässiger Art und Weise über längere Zeit eine ignorante Position in Bezug auf die Einhaltung von baurechtlichen Aufträgen klar erkennen ließ, dies über einen längeren Zeitraum.
Korrekt wurden von der belangten Behörde auch die Einkommens- und Vermögenverhältnisse sowie als weiteres Merkmal der Strafbemessung – die aus dem Fall klar hervortretenden spezial- und generalpräventiven Aspekte berücksichtigt. Die getilgte Vorstrafe der Bf war dabei - betreffend spezialpräventive Aspekte - durchaus ins Kalkül zu ziehen.

Der neu hinzukommende Strafmilderungsgrund rechtfertigt jedoch, unter Berücksichtigung der gesamten Tatumstände, mit einer Geldstrafe in Höhe von 15 % der Höchststrafe und einer damit korrelierenden Ersatzfreiheitsstrafe vorzugehen. Somit bewegt sich die nunmehr verhängte Strafe noch im unteren Bereich des – strafbetragsmäßig eher weit gezogenen – Strafrahmens.

IV.11. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat die Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen. Der von der Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 2 VStG 540 Euro (10 % der neu festgesetzten Geldstrafe).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Beurteilung, ob eine die Strafbarkeit ausschließende Notstandsituation gemäß § 6 VStG vorliegt, hat sich am festgestellten Sachverhalt zu orientieren und ist somit keine über den jeweiligen Fall hinausgehende, also keine grundsätzliche Rechtsfrage (vgl. VwGH v. 07.09.2018, Ra 2018/02/0247; 15.11.2016, Ra 2016/02/0229).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer